Graz, X. Ries, Roseggerweg 76
Frau MMag. Dr. Martina Melcher
Herr DDr. Alexander Pichler

**Stadt Graz**
**Bau- und Anlagenbehörde**
**Baurecht**

**BearbeiterIn**
Ing. Mathias Sauseng /lz
Tel.: +43 316 872-5993
bab@stadt.graz.at

**graz.at/baubehoerde**

GZ.: A17-BAB-020065/2026/0023

Graz, 03.11.2026

*Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen*

# Kundmachung und Ladung zu einer Bauverhandlung

Frau MMag. Dr. Martina Melcher und Herr DDr. Alexander Pichler haben um die Bewilligung zum

- **Neubau eines Einfamilienwohnhauses samt Schutzdächern und Terrassen**

in 8044 Graz, X. Ries, Roseggerweg 76, auf dem Grundstück Nr. 64/3, EZ 336, KG Stifting

angesucht.

Aus diesem Grund findet **am 19. November 2026 um 11.00 Uhr** eine amtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am Ort der Bauführung statt.

**Treffpunkt:** Roseggerweg 74
**Ihr Verhandlungsleiter:** Herr Ing. Mathias Sauseng

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen:** § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes sowie § 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellhinweis.
Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben.
Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, zur Einsicht auf.
Ein Termin für diese Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Referenten unter der Telefonnummer +43 316 872-5993 oder per E-Mail unter mathias.sauseng@stadt.graz.at möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus), durch Anschlag in der in Betracht kommenden Servicestelle sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter graz.at/bauverhandlungen kundgemacht wurde.

## Zustellhinweis

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt.

**Antragsteller:in und Grundeigentümer:in:**

1. Frau MMag. Dr. Martina Melcher
2. Herr DDr. Alexander Pichler

**Verfasser:in der Projektunterlagen:**

3. Arch. DI Andreas Gratl, Technikerstraße 11, 8010 Graz, office@gratl.co.at
4. 2rainer - DI Silvia & DI Clemens Rainer, Mandellstraße 35, 8010 Graz, mail@2rainer.at
5. Geolith Consult Hermann & Loizenbauer OG, Liebenauer Hauptstraße 246, 8041 Graz, office@geolith.at

**Nachbar:innen**

*Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbar:innen.*

**Zur Information an:**

**Bezirksvorsteher:in:**

6. Herr Josef Schuster, Bezirksvorsteher, josef.schuster@stadt.graz.at
7. Herr Cathrin Mariacher, 1. BezVor-Stv., cathrin.mariacher2@stadt.graz.at
8. Frau Irmtraud Eberle-Härtl, 2. BezVor-Stv., irmtraud.eberle-haertl@stadt.graz.at

**Weiters an:**

9. Präsidialabteilung, Post-, Druck- und Kopierservice, kundmachungen@stadt.graz.at
10. Präsidialabteilung, Servicestellen und Fundservice, servicestelle@stadt.graz.at
11. Herr Dipl.-Ing. Robert Scheucher, Amtssachverständiger für Grundstücksentwässerung, robert.scheucher@stadt.graz.at

12. Frau Dipl.-Ing. Vanessa Bauer, Amtssachverständige Städtebau und Raumplanung, vanessa.bauer@stadt.graz.at
13. Energienetze Steiermark GmbH, office@e-steiermark.at
14. Holding Graz Services I Wasserwirtschaft, wasserwirtschaft@holding-graz.at

## Zum Anschlag an die Amtstafel

An das Post-, Druck- und Kopierservice der Präsidialabteilung (kundmachungen@stadt.graz.at) mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel der Stadt Graz bis zur Bauverhandlung hindurch anzubringen und darüber eine Bestätigung an die Bau- und Anlagenbehörde per E-Mail zu retournieren.

Für den Stadtsenat:
Ing. Mathias Sauseng

elektronisch unterschrieben

| GRAZ | **Unterzeichner** | Stadt Graz Amtssignatur |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-03T13:11:52+01:00 |
| **Prüfinformation** | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at | |